

**Anordnung
über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige
Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder.**

Vom 19. Januar 1956

Das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gibt alle Voraussetzungen, den Gesundheitsschutz für unsere Kinder ständig weiter auszubauen. Die besondere Sorge gilt den Kindern alleinstehender werktätiger Mütter.

Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Sicherung der Pflege erkrankter Kinder alleinstehender werktätiger Mütter und anderer alleinstehender werktätiger Erziehungspflichtiger wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands angeordnet:

§ 1

(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die wegen Erkrankung ihrer Kinder, zu deren Pflege Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder nicht möglich ist, der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten Unterstützung durch die Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes. Lebt die alleinstehende Mutter mit einem Unterhaltsverpflichteten zusammen, so sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Unterstützung nicht gegeben.

(2) Die gleiche Regelung gilt für andere alleinstehende werktätige Erziehungspflichtige, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung zu treffen.

(3) Für die ersten zwei Tage sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) anzuwenden.

(4) Die Unterstützung wird bei Pflege erkrankter Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, längstens für die Dauer von insgesamt vier Wochen in einem Jahr gezahlt. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt ohne Anrechnung auf die Bezugsdauer von Kranken-, Haus- oder Taschengeld nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947.

(b) Für die Heranziehung zur Unterhaltsleistung unterhaltspflichtiger Personen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 420).

§ 2

(1) Durch ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, Krankenhausbehandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist. Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter zur Pflege des erkrankten Kindes sind von den Ärzten die in der* Anlage enthaltenen Richtlinien zu berücksichtigen.

(2) Auf dem hierfür bestimmten Arbeitsbefreiungsschein ist die Notwendigkeit der Pflege wöchentlich ärztlich zu bescheinigen.

§ 3

Alleinstehende werktätige Mütter bzw. erziehungspflichtige Werktätige, die Anspruch auf diese Unterstützung erheben, haben eine Bescheinigung des Haus-

vertrauensmannes bzw. in den kleineren Gemeinden eines Vertreters des Rates der Gemeinde bei der die Unterstützung auszahlenden Stelle abzugeben, aus der hervorgeht, daß keine Angehörige in ihrem Haushalt leben, die das kranke Kind pflegen können.

§ 4

Der Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik erstattet der Sozialversicherung die sich aus dieser Anordnung ergebenden Mehraufwendungen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

**für die ärztliche Beurteilung der Arbeitsbefreiung
alleinstehender werktätiger Mütter zur Sicherung
der notwendigen Pflege ihrer erkrankten Kinder.**

1. Die Anordnung ermöglicht alleinstehenden werktätigen Müttern die Pflege ihrer erkrankten Kinder, wenn die Aufnahme des erkrankten Kindes in ein Krankenhaus aus medizinischen Gründen nicht notwendig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Diese Pflege soll den Heilerfolg unterstützen.
2. In jedem Falle ist eingehend zu prüfen, welche Art der Behandlung und Pflege für das erkrankte Kind am geeignetsten erscheint. Es ist deshalb nach strengsten fachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob eine Krankenhausbehandlung notwendig ist. In jedem medizinisch begründeten Fall ist eine Krankenseinweisung vorzunehmen. Dabei sind die gegebenen Möglichkeiten einer stationären Behandlung weitgehendst auszunutzen. Bei Arbeitsbefreiung der alleinstehenden werktätigen Mutter infolge eines fieberhaften Infektes des Kindes ist bis zum fünften Krankheitstage die Klärung der Diagnose erforderlich. Läßt sich bis zu diesem Zeitpunkt die Diagnose nicht eindeutig sichern, so ist eine Krankenseinweisung zu veranlassen.
3. Entsprechend dem Krankheitsverlauf und der Pflegebedürftigkeit ist die Dauer der Arbeitsbefreiung festzulegen. Diese hat zur Voraussetzung, daß die Pflege des erkrankten Kindes durch die alleinstehende werktätige Mutter selbst erfolgen muß. Bei Sicherung einer anderweitigen, dem Krankheitsverlauf entsprechenden Pflege ist Arbeitsbefreiung für die alleinstehende werktätige Mutter nicht notwendig.
4. Es muß besonders darauf geachtet werden, daß die Dauer der Pflegebedürftigkeit entsprechend der Anordnung (Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter) nicht der Dauer der Erkrankung einschließlich der Rekonvaleszenz des Kindes entsprechen muß, da z. B. Krankenhausbehandlung erforderlich werden kann. Die Pflege durch die alleinstehende werktätige Mutter kann sich erübrigen, wenn Krankenseinweisung notwendig wird oder bei häuslicher Behandlung — insbesondere bei älteren Kindern — die Pflege durch die Mutter nicht mehr erforderlich ist.